

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 21

Senftenberg, den 17.11.2014

Nr. 16/2014

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06.11.2014	
Realisierung des 2. Bauabschnittes der Umbauarbeiten zur Erweiterung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Lauchhammer Beschluss Nr. 0057/2014	3
Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer weiteren Gemeinschafts- unterkunft für Asylbewerber 2015 Beschluss Nr. 0059/2014	3
Grundsatzbeschluss zur Anmietung des Schullandheimes "Am Alten Wehr" Senftenberg zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern Beschluss Nr. 0063/2014	4
Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06.11.2014	
Abschluss eines Vertrages Beschluss Nr. 0065/2014	4
Bekanntmachung der unteren Denkmalschutzbehörde	
Eintragung von Bodendenkmale in das Verzeichnis der Denkmale	5

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Niederlausitz

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des
Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ 12

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06.11.2014

Beschluss Nr. 0057/2014

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06.11.2014

1. Der Kreistag beschließt die Realisierung der Umbauarbeiten für die Erweiterung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber um 128 Plätze mit einem Fertigstellungstermin im 1.Halbjahr 2015.
2. Für die zur Erweiterung der Gemeinschaftsunterkunft anfallenden Auszahlungen beschließt der Kreistag eine außerplanmäßige Auszahlung im Finanzplan B (H-00000000035) in Höhe von 763.900,00 EUR.

Die Deckung des Mehrbedarfes erfolgt entsprechend Anlage 1.

3. Für notwendigen Ausstattungen und Mobiliar, die dem Ergebnishaushalt zuzuordnen sind, beschließt der Kreistag eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe 73.100,00 EUR.

Die Deckung des Mehrbedarfes erfolgt entsprechend Anlage 1.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft vorzubereiten und zu realisieren

Klettwitz, 06.11.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss Nr. 0059/2014

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06.11.2014

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die Einrichtung einer weiteren Gemeinschaftsunterkunft 2015 im nördlichen Kreisgebiet zu prüfen.
Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in einer Beschlussvorlage zusammenzufassen und zeitnah dem Kreistag zur Entscheidung zuzuleiten.

Klettwitz, 06.11.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss Nr. 0063/2014
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06.11.2014

Der Kreistag beschließt die Anmietung des Schullandheims „Am Alten Wehr“ in Senftenberg für die vorübergehende Unterbringung von Asylbewerbern ab dem 01.12.2014.

Klettwitz, 06.11.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

**Nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises
Oberspreewald-Lausitz vom 06.11.2014**

Beschluss Nr. 0065/2014
des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom
06.11.2014

Der Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz be-
schließt einen Vertrag.

Klettwitz, 06.11.2014

Siegurd Heinze
Vorsitzender
des Kreisausschusses

Gemäß § 22 (3) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden
hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

Senftenberg, 17.11.2014

Siegurd Heinze
Landrat

Bekanntmachung der unteren Denkmalschutzbehörde

Eintragung von Bodendenkmale in das Verzeichnis der Denkmale

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gibt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bekannt, dass die nachfolgend angeführten Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen sind:

Schwarzheide; Fundplatz 11/0 (11);
Dorfkern Naundorf (deutsches Mittelalter, Neuzeit)
Bodendenkmalnummer 80301

Gemarkung Schwarzheide; Flur 5; Flurstücke 15, 16/3, 16/2, 16/5, 16/4, 29 (teilweise), 30 (teilweise), 33, 34, 35, 36, 37, 38/17, 38/9, 38/3, 38/6, 38/5, 38/4, 38/2, 38/12, 38/11, 38/10, 38/16, 38/15, 38/14, 38/13, 48/2, 48/1, 56, 57/2, 57/1, 62/10, 62/7, 63/1, 64/1, 65/1, 68/1, 69/1, 70/1, 71/1, 72/1, 76/1 (teilweise), 77/2 (teilweise), 78/5, 78/4, 78/2 (teilweise), 79/6, 79/2, 84/33, 84/42, 84/6, 84/17, 84/16, 84/14, 84/13, 84/12, 84/11, 84/10, 84/26, 84/35, 84/25, 84/24, 84/34, 84/23, 84/41, 84/32, 84/29, 84/28, 84/27, 84/22, 84/9, 84/21, 84/8, 84/20, 84/7, 84/19, 84/18, 85/2, 85/1, 99/2, 99/3, 100, 101, 103, 110, 112, 113, 114, 115, 116 (teilweise), 118/1 (teilweise), 119, 120, 121/2, 121/1, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 142 (teilweise), 146/4, 146/3, 146/2, 147/3, 147/4, 147/2, 148/1, 148/2, 149/4, 149/2, 150 (teilweise), 151/2, 156/1, 157/2, 160/1 (teilweise), 166/2, 166/1, 166/3, 167/3, 167/2, 168/6, 198, 630, 730, 731, 978 (teilweise), 1149, 1150, 1151, 1152 (teilweise), 1153, 1154, 1155, 1156, 1193, 1194, 1195, 1196 (teilweise), 1280, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392 (teilweise), 1393, 1394, 1395, 1396 (teilweise), 1397, 1409, 1411, 1416, 1417, 1418, 1450, 1451, 1473, 1476 (teilweise), 1500 (teilweise), 1502 (teilweise), 1516, 1517, 1545 (teilweise), 1546 (teilweise), 1547, 1574, 1575 (teilweise), 1576 (teilweise), 1577.

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Schwarzheide handelt es sich vermutlich um eine Zeile. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhr der Ort als „Nuwndorf“ im Jahre 1474, nach anderen Darstellungen 1421. Bodendenkmalpflegerische Maßnahmen erbrachten erstmals den Nachweis einer bis in das deutsche Mittelalter zurückreichende Besiedlung. Die Abgrenzung der Ortslage erfolgte vorrangig aufgrund von historischem Kartenmaterial.

Der Schutz erstreckt sich auf die noch ungestört im Boden befindlichen Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühzeitlichen Dorfanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftskultur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zurückgehende Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schwarzheide; Fundplatz 8/0 (8);
 Dorfkern Zschornegosda
Bodendenkmalnummer 80260

Gemarkung Schwarzheide; Flur 2; 40, 41, 44, 45, 46, 47, 51/4, 51/2, 52, 64 (teilweise), 69, 70/1, 70/2, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 99, 101, 102, 105, 108/1, 108/3, 109, 110/1, 110/3, 111, 112, 113, 114, 115, 116/2, 116/1, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 139, 140, 141, 142/1, 142/2, 143, 144, 146, 147/2, 147/1, 149, 152/1, 153, 154, 155, 156, 157/2, 157/1, 160, 161, 162/2, 162/1, 165, 166, 167/4, 167/3, 167/2, 167/1, 170/2, 170/3, 174, 176/1, 177/2, 178, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 195/1, 195/2, 196/2, 197, 199/1, 200/1, 204, 205, 208, 209, 210, 212/8, 212/1, 212/10, 212/9, 214, 215/2, 215/1, 216/5, 272, 273, 274, 275/2, 275/1, 276/2, 276/1, 456, 459, 460, 461, 462, 466, 467 (teilweise), 479, 481, 483, 485, 486, 487, 488, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 500, 502, 503, 504, 505, 506, 508, 510, 512, 515, 525 (teilweise), 527 (teilweise), 529 (teilweise), 533 (teilweise), 535 (teilweise), 543, 544, 545, 546, 548, 549, 552, 553, 555, 562, 565, 566, 569, 571, 573, 575, 577, 579, 581, 583, 585, 587, 589, 591, 595, 602 (teilweise), 604, 605, 606, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 621, 622, 623, 624
Gemarkung Schwarzheide; Flur 3; 75, 76, 77/1, 79, 80, 458 (teilweise), 464 (teilweise), 563, 706, 714, 715.

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Zschornegosda handelt es sich vermutlich um eine gekrümmte Zeile; im Zentrum der Anlage befindet sich die Kirche. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhrt der Ort als „Czornegosda“ im Jahre 1474, nach anderen Darstellungen 1449. In der Kirche fanden 1996 Ausgrabungen statt, die verschiedene baugeschichtlich bedeutsame Befunde und Fundmaterial erbrachten. Die Abgrenzung der Ortslage erfolgt aufgrund von historischem Kartenmaterial.

Der Schutz erstreckt sich auf die noch ungestört im Boden befindlichen Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühzeitlichen Dorfanlage einschließlich des Friedhofes und des Untergrundes der Kirche. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftskultur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zurückgehende Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der Kirche und der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen. Die Analyse der Bestattungen des Kirchhofes ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und den Lebensbedingungen der

Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Pritzen; Fundplatz 40, 41, 42, 49 und 68

Siedlung der Bronzezeit und der römischen Kaiserzeit

Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;

Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;

Turmhügel des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;

Bodendenkmalnummer 80244

Gemarkung Pritzen; Flur 3; Flurstücke 71/1, 71/2 (teilweise), 74 (teilweise, 75 (teilweise), 335 (teilweise), 336, 338, 341, 343 (teilweise).

Gemarkung Pritzen; Flur 8; Flurstücke 1 (teilweise), 2, 3 (teilweise), 5, 6, 7 (teilweise), 8 (teilweise), 9 (teilweise), 10, 11, 12, 13, 14, 19 (teilweise), 23, 24, 25, 26, 27 (teilweise), 28 (teilweise), 29 (teilweise), 30 (teilweise), 31 (teilweise), 32 (teilweise), 33, 34, 35, 36, 37, 51 (teilweise), 52 (teilweise), 53 (teilweise), 54 (teilweise), 57 (teilweise), 58, 59, 60, 61, 62, 63, (teilweise), 64, 65 (teilweise), 66, 67, 68, 69, 70 (teilweise), 72 (teilweise), 73 (teilweise), 74, 75, 76, 77 (teilweise), 78 (teilweise), 79 (teilweise), 80, 81, 82, 83, 84 (teilweise), 87, 88, 91, 92, 93, 94.

Der mittelalterliche Ortskern ist ein Straßendorf. Im Zentrum der Anlage befand sich die Kirche. Nordwestlich der Kirche liegt der Gutsbereich mit mittelalterlicher Burganlage (Turmhügel). Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhr der Ort als „Pritzchen“ im Jahre 1495 (1346). Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen erbrachten zahlreiche mittelalterliche Überreste und Spuren. Im Nordteil der Dorfanlage konnten Hinweise auf eine ur- und frühgeschichtliche Besiedlung während der Bronzezeit und der römischen Kaiserzeit festgestellt werden.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlage einschließlich des Friedhofes und des Gutsbereiches sowie auf die Denkmalsubstanz der ur- und frühgeschichtlichen Vorbesiedelung. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jahrhundert zurückgehenden Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der Kirche und der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen. Die Analyse der Bestattungen des Kirchhofes ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und den Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Schutzobjekt ist außerdem Zeugnis des Baues von Burg- und Befestigungsanlagen im deutschen Mittelalter und der frühen Neuzeit. Es ist eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung mittelalterlicher Befestigungsanlagen in Brandenburg. Darüber hinaus ist das Schutzobjekt unverzichtbar für Erforschung der Wirtschaftsweise im deutschen Mittelalter und der frühen Neuzeit und stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse in urgeschicht-

licher Zeit in Brandenburg dar. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Begründung

Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beiliegenden Flurkarten flächig abgegrenzt. Durch den dargestellten Schutzzumfang der Bodendenkmale liegen somit Gegenstände des Denkmalschutzes vor, wie er durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG definiert wird. Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste und Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden.

Aufgrund des gesetzlichen Schutzes haben die Verfügungsberechtigten die Bodendenkmale zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG).

Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, der Abbruch bzw. die Errichtung/Neubau von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist anzeigepflichtig (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Zu widerhandlungen können gem. § 26 Abs. 4 BbgDSchG als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

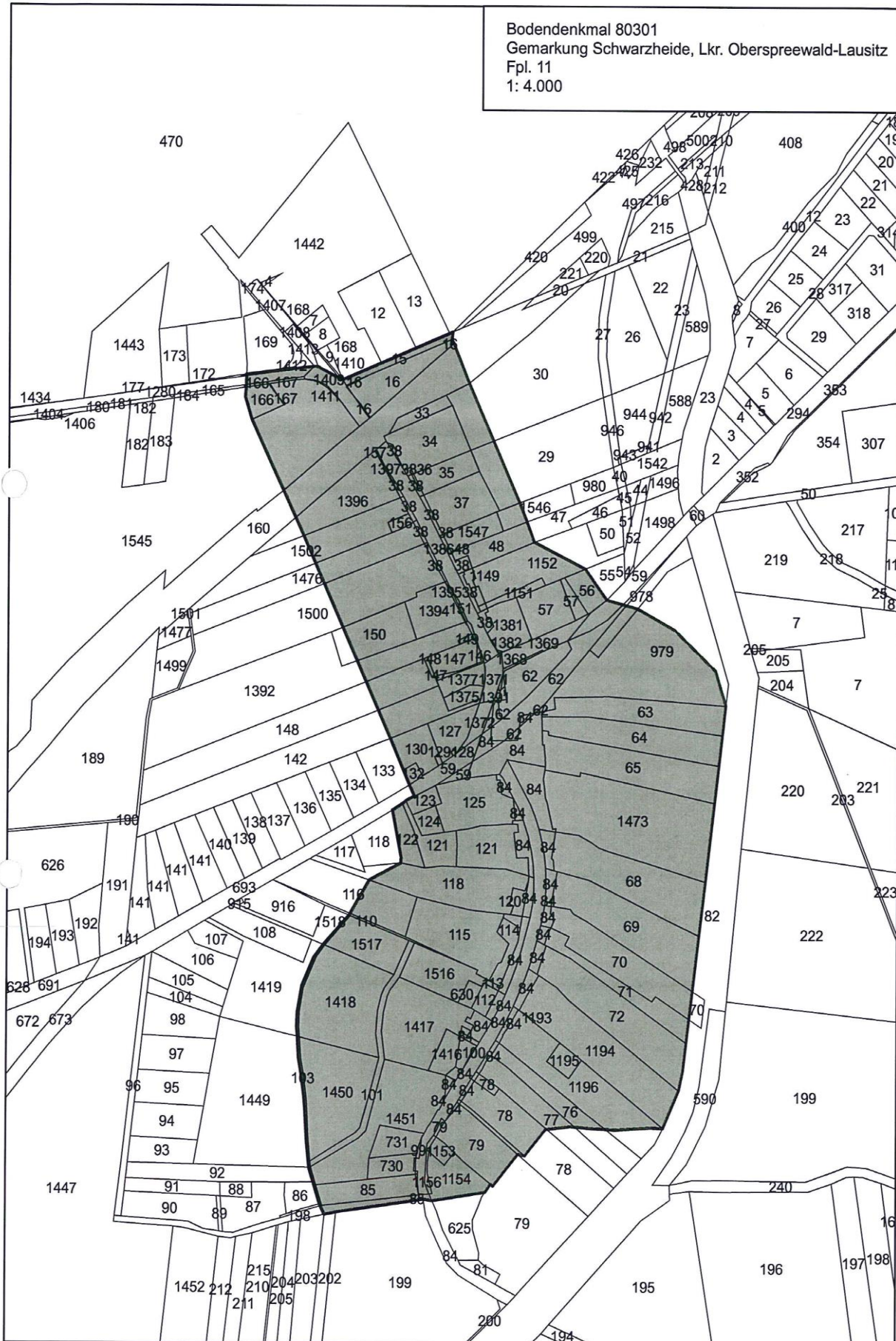
Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung der Bodendenkmale. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen OT Wünsdorf** durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

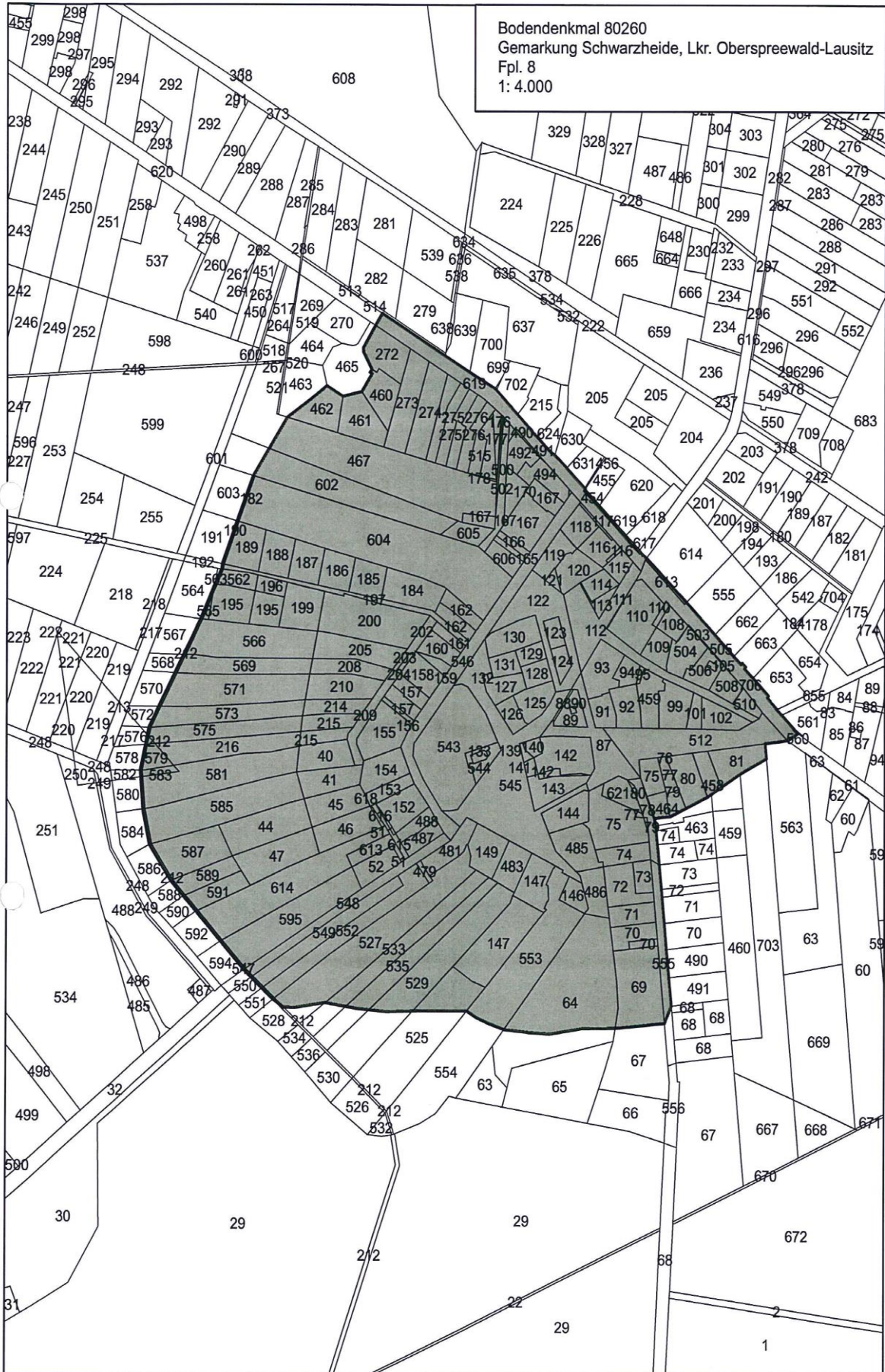
Die Denkmalliste des Landes Brandenburg gem. § 3 i. V. m. § 28 BbgDSchG, erstmals veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3, S. 168 ff. vom 26.01.2005, zuletzt ergänzt mit der Bekanntmachung vom 27.01.2014, wurde veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 19.02.2014. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des BLDAM unter www.bldam.brandenburg.de eingestellt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Klatte von der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03573/8701532).

Schüler
Amtsleiterin
Schulverwaltungs- und Kulturamt

Bodendenkmal 80301
Gemarkung Schwarzhöhe, Lkr. Oberspreewald-Lausitz
Fpl. 11
1: 4.000







Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"

E I N L A D U N G

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ lade ich Sie recht herzlich am

**Mittwoch, dem 26.11.2014,
um 16:00 Uhr
in die Orangerie Altdöbern,
Am Schloß, in
03229 Altdöbern**

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 09.10.2014
6. Anfragen
7. Einwohnerfragestunde
8. Bestätigung der Tagesordnung

9. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 06/14
Verzicht auf die Erstellung einer Finanzplanübersicht für das Wirtschaftsjahr 2015**

10. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 07/14
Gebührenkalkulation zur Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den KAEV „Niederlausitz“ für das Wirtschaftsjahr 2015**

11. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 08/14
Wirtschaftsplan des KAEV „Niederlausitz“ 2015**

12. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 09/14
Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den KAEV „Niederlausitz“**

13. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 10/14
Entgeltordnung des KAEV „Niederlausitz“ für Abfälle aus dem Verbandsgebiet bei Übergabe an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS- Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage)**

- 14. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 11/14
Konzept über die Erfassung von Bioabfällen im Verbandsgebiet des
KAEV „Niederlausitz“**
zur Weiterleitung an das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)

- 15. Beratung zum Entwurf der Neufassung der Abfallentsorgungssatzung
des KAEV „Niederlausitz“**

gez.

Ernst Mittermaier

Vorsitzender der Verbandsversammlung